

Die Kirchensteuer Das wird aus Ihrem Geld



■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stark für unsere Gesellschaft



Die Kirche ist eine große Gemeinschaft. Menschen feiern gemeinsam Gottesdienste. Es werden Kinder und Erwachsene getauft. Paare heiraten. Verstorbene werden beerdigt und Trauernde getröstet. Menschen jeden Alters tauschen sich über ihren Glauben aus, bekommen Antworten auf die großen Fragen nach Ziel und Sinn des Lebens.

In der Kirche engagieren sich Menschen auch für andere. Der christliche Glaube und die Nächstenliebe zeigen sich in dem Dienst an Kranken, alten Menschen oder an Kindern. Die Kirche unterhält Seniorenheime und Kindertagesstätten. Sie engagiert sich in sozialen Brennpunkten, wie etwa in der Bahnhofsmision, oder leistet Hilfe in Katastrophengebieten, wie beim Elbehochwasser 2002 oder nach der Tsunami-Katastrophe 2004.

Hauptsächlich durch die Kirchensteuer wird die Arbeit in den verschiedenen Bereichen unserer Kirche, wie auch in unseren insgesamt 1.485 (2005) Gemeinden finanziert. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gibt die christliche Botschaft von Gottes Liebe zu den Menschen und zu seiner Schöpfung in Wort und Tat weiter.



DIE GESCHICHTE DER KIRCHENSTEUER

Die Kirchensteuer ist von ihrer historischen Entwicklung her gesehen Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche. Die Fürsorge des Landesherrn für die Religion seiner Untertanen wurde im 19. Jahrhundert durch ein eigenes Steuererhebungssystem der Kirchen abgelöst. Im Zuge der Verselbstständigung der Kirchen gegenüber dem Staat wurde den Kirchen die Möglichkeit eröffnet, von ihren Konfessionsangehörigen im Rahmen eines staatlich unterstützten Systems Steuern zu erheben. Diente die Kirchensteuer anfangs der Finanzierung eines Fehlbedarfes in kirchlichen Haushalten, wurde sie mit der Verankerung in der Weimarer Reichsverfassung das hauptsächliche Finanzierungsinstrument der Kirchen. Heute ist das kirchliche Steuererhebungsrecht im Grundgesetz garantiert.

Wie finanziert sich die Kirche?

Wer zur Kirche gehören will, entscheidet sich freiwillig. Die Kirchensteuer gehört dazu. Mit ihr kann finanziert werden, was der ganzen Gesellschaft wichtig ist – eine starke Solidargemeinschaft.

Die Kirchensteuer macht den Hauptanteil der Einnahmen der Kirche aus. Daneben sind staatliche Zuschüsse, das Kirchgeld und Spenden wichtige Einnahmequellen. Der Staat gibt eine Reihe von Zuschüssen zu sozialen und kulturellen Einrichtungen, zu Personalkosten, etwa für Lehrer in evangelischen Schulen, oder zur Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern oder in Gefängnissen sowie für den Erhalt von Kirchengebäuden und für die Denkmalpflege. Weitere Einkünfte der Kirche stammen aus Zinsen, Miet- und Pachteinahmen. Spenden und Kollekten sind unmittelbare, oft zweckgebundene Zuwendungen von Menschen, die unserer Kirche verbunden sind.

Wer zahlt Kirchensteuer?

Kirchensteuer ist der Beitrag der Mitglieder der Kirche. Die Kirchenmitgliedschaft beginnt mit der Taufe. Sie gilt ein Leben lang. Nur Kirchenmitglieder, die über ein eigenes zu versteuerndes Einkommen verfügen und daher Lohn- oder Einkommensteuer entrichten, zahlen Kirchensteuer. Wer ein geringes oder kein zu versteuerndes Einkommen hat, wie zumeist Kinder, Jugendliche, Studenten, Rentner, Arbeitslose, nicht Berufstätige oder Sozialhilfeempfänger, zahlt keine Kirchensteuern. Die Kirche steht aber für alle Menschen offen.

Wohin gehen 100 Euro Ihrer Kirchensteuer?

3,97 Euro
Dienste für die
Allgemeinheit

1,23 Euro
Weltweites
Engagement

8,57 Euro
Verwaltung

6,57 Euro
Kirchenrenovierung
und -sanierung

7,01 Euro
Bildung, Ausbildung,
Religionsunterricht

4,90 Euro
Finanzwirtschaft
und Sonstiges

67,75 Euro
Leben in den Kirchengemeinden
und in der Diakonie





Womit Sie rechnen können

Wie hoch ist die Kirchensteuer?

Die zu zahlende Kirchensteuer beträgt im Durchschnitt nur etwa ein Prozent des gesamten Bruttoeinkommens. Die Höhe der Kirchensteuer bemisst sich nach der Lohn- und Einkommensteuer, die nach dem zu versteuernden Einkommen berechnet wird. Auf diese Weise richtet sie sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder. Maximal ist sie auf drei Prozent des zu versteuernden Einkommens begrenzt. Mit dieser so genannten „Kappung“ kommt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ihren Mitgliedern entgegen. Ein gesonderter Antrag ist in unserer Landeskirche dafür nicht nötig. Die Kirchensteuer ist als Sonderausgabe absetzbar, so verringert sich die Steuerschuld. Wer aus der Kirche austritt, muss durch den Wegfall der Kirchensteuer, seinem jeweiligen Steuersatz entsprechend, höhere Lohn- oder Einkommensteuern zahlen.



Wie wird die Kirchensteuer berechnet?

Die zu zahlende Kirchensteuer bemisst sich an der Lohn- bzw. Einkommenssteuer. Auf diese Weise richtet sie sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder.

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beträgt der Kirchensteuersatz neun Prozent von der Lohn- oder Einkommenssteuer, nicht etwa neun Prozent des Einkommens, wie manchmal zu hören ist. Über die Höhe des Kirchensteuersatzes entscheidet das Kirchenparlament, die Landessynode. Die Synode beschließt hierzu Kirchengesetze, die staatlich bestätigt werden müssen.

Bruttomonats- arbeitslohn	Ledig St. Kl. I	Verheiratet St. Kl. III	Verheiratet 1 Kind St. Kl. III/1	Verheiratet 3 Kinder St. Kl. III/3
1.000 EUR	1,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
1.500 EUR	11,29 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.000 EUR	23,40 EUR	3,51 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.500 EUR	33,18 EUR	12,25 EUR	3,49 EUR	0,00 EUR

Vier Beispiele aus der Lohnsteuertabelle 2006



Wie wird die Kirchensteuer bei Ehepaaren berechnet, die nicht der gleichen Kirche angehören?

Wenn ein Ehepartner der evangelischen und der andere der katholischen Kirche oder einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und beide zusammen veranlagt werden, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte auf die beiden Kirchen aufgeteilt.

Wenn einer der Ehepartner der evangelischen Kirche angehört und der andere keiner anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft kann das „Besondere Kirchgeld“ erhoben werden. Grundlage hierfür ist eine gemeinsame Steueranmeldung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch nicht verdienende Ehepartner das gemeinsame Familieneinkommen mit erwirtschaftet haben und davon den Unterhalt bestreiten. Deshalb ist die Bemessungsgrundlage für das „Besondere Kirchgeld“ das gemeinsam zu versteuernde Einkommen.

Stufe	Bemessungsgrundlage zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG	Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
1	30.000 – 37.499 EUR	96,00 EUR	8,00 EUR
2	37.500 – 49.999 EUR	156,00 EUR	13,00 EUR
3	50.000 – 62.499 EUR	276,00 EUR	23,00 EUR
4	62.500 – 74.999 EUR	396,00 EUR	33,00 EUR
5	75.000 – 87.499 EUR	540,00 EUR	45,00 EUR
6	87.500 – 99.999 EUR	696,00 EUR	58,00 EUR
7	100.000 – 124.999 EUR	840,00 EUR	70,00 EUR
8	125.000 – 149.999 EUR	1.200,00 EUR	100,00 EUR
9	150.000 – 174.999 EUR	1.560,00 EUR	130,00 EUR
10	175.000 – 199.999 EUR	1.860,00 EUR	155,00 EUR
11	200.000 – 249.999 EUR	2.220,00 EUR	185,00 EUR
12	250.000 – 299.999 EUR	2.940,00 EUR	245,00 EUR
13	ab 300.000 EUR	3.600,00 EUR	300,00 EUR

Stand 2006



Rund um die Kirchensteuer

Was ist das freiwillige Gemeindekirchgeld?

Das freiwillige Gemeindekirchgeld wird von all jenen Gemeindemitgliedern erbeten, die keine Kirchensteuer entrichten, die aber bereit und in der Lage sind, einen regelmäßigen Beitrag für die Arbeit ihrer Kirchengemeinde zu leisten. Ausgenommen sind natürlich alle, die in schwierigen finanziellen Umständen leben, Sozialhilfe beziehen unterstützungsbedürftig sind.

Ob das Gemeindekirchgeld entrichtet wird und wenn ja in welcher Höhe, entscheidet jedes Kirchenmitglied selbst. Als Richtwert gelten fünf Prozent der monatlichen Einnahmen als Jahresgabe. Wenn jemand 800 Euro im Monat zur Verfügung hat, würde das einmal jährlich zu zahlende Kirchgeld 40 Euro betragen, ob als Einmalzahlung oder in monatlichen oder viertel-jährlichen Raten. Das Gemeindekirchgeld kommt direkt der Arbeit der Gemeinde zugute.



WER STEUERN EINZIEHEN DARF

Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, nicht nur die Kirchen, dürfen Steuern erheben, wenn sie „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ sind. Das sieht der Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung vor.

Was ist die Ortskirchensteuer?

Im Sprengel Görlitz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gibt es statt des freiwilligen Gemeindekirchgeldes die Ortskirchensteuer (Kirchgeld), die für alle Gemeindeglieder verpflichtend ist. Die einzelnen Kirchengemeinden beschließen die jeweilige Höhe. Sie beträgt jährlich mindestens 6,00 Euro und höchstens 60,00 Euro. Ortskirchensteuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben. Auch die Ortskirchensteuer fließt unmittelbar in den Haushalt der Kirchengemeinden.

Warum ziehen die Finanzämter die Steuer für die Kirchen ein?

Der Einzug der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung ist eine Dienstleistung. Für die Kirchen ist es die sparsamste Form der Erhebung. So steht mehr Geld für die eigentliche Arbeit bereit. Für diese Dienstleistung zahlen die Kirchen dem Staat eine Vergütung. In Berlin beträgt sie 2,5 Prozent, in Brandenburg und Sachsen drei Prozent des Kirchensteueraufkommens. Dabei hat der Staat weder Entscheidungsbefugnis noch Einfluss auf die Verwendung der Kirchensteuer. Das Finanzamt zieht die Steuer ein und überweist sie gesammelt an die Landeskirche.

Warum werden soziale Angebote der Kirche zusätzlich vom Staat unterstützt?

Der Staat will, dass seine Bürgerinnen und Bürger zwischen verschiedenen Angeboten wählen können. Wie jedem anderen sozialen Träger werden deshalb auch der Kirche für pädagogische, kulturelle und soziale Aktivitäten Zuschüsse gezahlt. Zudem ist die Unterstützung freier Träger für den Staat günstiger als der Aufbau und die Verwaltung eigener Einrichtungen.



Bei weiteren Fragen

Zunächst ist für alle Fragen der Kirchensteuer das zuständige Wohnsitzfinanzamt, in Berlin die Kirchensteuerstellen der einzelnen Finanzämter, der richtige Ansprechpartner. Darüber hinaus steht das Kirchensteuerreferat des Konsistoriums für Fragen zur Verfügung:

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium, Ref. 6.2
Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin

HERAUSGEBER

Der Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Pfr. Markus Bräuer
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin
Telefon 030-243 44-290
Fax 030-243 44-289
m.braeuer@ekbo.de

BILDNACHWEIS

XXXX
XXXXXXX
XXXX
XXXXXXX

GESTALTUNG

NORDSONNE, Berlin
www.nordsonne.de

DRUCK

XXXX

STAND

20. September 2006

www.ekbo.de

